

Bürgerverein

Berlin-Karlshorst e.V.

PF 66 02 17 • 10267 Berlin

info@buergerverein-karlshorst.de



SATZUNG

des Bürgervereins Karlshorst e.V.

in der Fassung vom 14. März 2009

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Bürgerverein Berlin-Karlshorst e. V.“ (BVK e.V.) und hat seinen Sitz in Berlin-Lichtenberg, Ortsteil Karlshorst. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Der BVK e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der BVK e. V. ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig und nur der Wahrung der Interessen der Bürgerinnen und Bürger von Karlshorst verpflichtet.
- (3a) Der BVK e. V. widmet sich vorrangig der Heimatpflege, dem Umweltschutz, der kulturellen und sportlichen, der städtebaulichen und wirtschaftlichen Entwicklung des Ortsteiles Karlshorst bei Wahrung des typischen Karlshorster Charakters.
- (3b) Die Umsetzung der Aufgabenstellung erfolgt in Arbeitsgruppen sowie regelmäßigen Bürgerberatungen und Bürgerforen.
- (4) Der BVK e. V. arbeitet themenbezogen mit Vereinigungen, Bewegungen, Unternehmen und Einzelpersonen zusammen.
- (5) Der Tätigkeitsbereich umfasst den Ortsteil Berlin-Karlshorst.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des BVK e. V. kann jede Bürgerin und jeder Bürger ab dem vollendeten 16. Lebensjahr werden (natürliches Mitglied). Mitglieder des Vereins können auch Unternehmen, Verbände, juristische Personen des privaten und öffentlichen Lebens sein, die die Ziele des Vereins anerkennen und fördern wollen (juristisches Mitglied).
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Anerkennung dieser Satzung und durch persönliche Eintragung in den Mitgliedernachweis (Beitrittserklärung).
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt ist formlos und schriftlich dem Vorstand anzuzeigen.
- (5) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung kann die Mitgliederversammlung den Ausschluss einzelner Mitglieder beschließen. Dazu ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig. Als schwerwiegender Verstoß gilt

Bürgerverein Berlin-Karlshorst e.V.

Vorsitzender: Dr. Andreas Köhler, Stellvertreter: Sabine Pöhl, Dr. Klaus Borde

Konto: Berliner Volksbank • IBAN: DE41 1009 0000 3714 7660 06 • BIC: BEVODEBB

auch, wenn 2 Jahre und mehr kein Beitrag gezahlt worden ist. In diesem Fall kann der Vorstand über den Ausschluss entscheiden.

(6) Die Beendigung der Mitgliedschaft ist im Mitgliedernachweis zu registrieren.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Sie üben diese vor allem durch aktive Mitwirkung im BVK e.V. aus.

(2) Aus den Zielen und Aufgaben des BVK e.V. ergibt sich insbesondere das Recht jedes Mitgliedes auf:

a) Beratung und Information,

b) Teilnahme und Mitarbeit an der Mitgliedervollversammlung, an der Tätigkeit und den Beratungen von Arbeitsgruppen sowie deren Maßnahmen.

c) Unterbreitung von Vorschlägen und Anträgen an den Vorstand und die Mitgliedervollversammlung.

d) Kritik an Aktivitäten und Entscheidungen der Organe gemäss § 5.

(3) Jedes Mitglied hat die Pflicht:

a) aktiv im Sinne der Aufgaben und Ziele des BVK e. V. an dessen Tätigkeit mitzuwirken,

b) übernommene Aufgaben zu erfüllen und auf Anforderung darüber zu berichten,

c) die Beiträge regelmäßig zu entrichten.

§ 5 Organe

(1) Die Organe des BVK e. V. sind die Mitgliedervollversammlung, der Vorstand und der erweiterte Vorstand.

(2) Die Mitgliedervollversammlung ist das höchste Organ des BVK e.V. Sie tritt mindestens 1-mal jährlich zusammen. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder können weitere Mitgliedervollversammlungen einberufen werden. Die Mitglieder sind zur Mitgliedervollversammlung 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen unter der zuletzt dem Vorstand bekannten Postanschrift oder ihrer zuletzt bekannten E-Mail-Adresse. Sie wählt den Vorstand und den erweiterten Vorstand, berät und beschließt die Zusammensetzung und Aufgaben von Arbeitsgruppen und nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes und der Arbeitsgruppen entgegen. Das Protokoll der Mitgliedervollversammlung unterschreibt der vom Vorstand benannte Versammlungsleiter.

(3) Änderungen der Satzung des BVK e. V. erfordern eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

(4) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand des BVK e.V. werden von der Mitgliedervollversammlung für 2 Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein. Der Vorstand i. S. des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und den beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Dem erweiterten Vorstand gehören ferner der Kassierer, der Schriftführer und weitere Beisitzer an. Über die Gesamtzahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes entscheidet die Mitgliedervollversammlung.

(5) Der Vorstand vertritt den BVK e.V. gegenüber Dritten, sichert die laufenden Arbeiten, bereitet die Mitgliedervollversammlungen vor, leitet die Arbeitsgruppen an und organisiert die Öffentlichkeitsarbeit.

(6) Der Vorstand legt einmal jährlich Rechenschaft über seine Arbeit vor der Mitgliederversammlung ab.

§ 6 Finanzen

(1) Der BVK e. V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Der BVK e.V. verfügt über eigene finanzielle Mittel, die vom Vorstand zu verwalten sind. Sie entstehen aus Mitgliedsbeiträgen, Sammlungen, aus privaten und öffentlichen Zuwendungen sowie anderen Einnahmen. Die Mittel des BVK e.V. dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Der Kassierer verwaltet die finanziellen Mittel und führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen. Die Kassenführung wird von zwei vom Vorstand unabhängigen Mitgliedern kontrolliert, die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt werden und ihr rechenschaftspflichtig sind (Revisionskommission).

(4) Die Verwendung der finanziellen Mittel erfolgt nach einem von der Mitgliederversammlung bestätigten Finanzplan. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(5) Die Mitgliedsbeiträge sind ab Eintritt und danach monatlich fällig. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Mitgliedsbeiträge.

§ 7 Vertretung und Haftung

(1) Der BVK e.V. wird im Rechtsverkehr durch den Vorsitzenden gemeinsam mit jeweils einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

(2) Der BVK e. V. haftet mit seinem Vermögen. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum für Ansprüche gegen den BVK e.V.

§ 8 Auflösung

(1) Der BVK e.V. kann sich auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit auflösen.

(2) Bei Auflösung des BVK e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an das Land Berlin, Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, zur Verwendung der Pflege und Verschönerung des Ortsteils Lichtenberg - Karlshorst.
